

**Nachtrag vom 2.2.2022
mit Wirkung zum 21.2.2022**

zur

**3. Fortschreibung vom 10. Juli 2020
mit Wirkung zum 1.1.2021**

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-
Verband), Köln

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1 und 2:

Die 3. Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) über die Pauschalbeträge für die Vergütung der Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 KHG (3. Reha-KHG-COVID-19-Vereinbarung) vom 21.12.2021 sieht die Abrechnung von Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten vor. Sofern ein Patient in einer Einrichtung nach § 22 Abs. 1 KHG behandelt wird und mittels eines Labortests positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde (ICD10-GM Kode: U07.1!) ist für den Mehraufwand ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 100,- Euro pro Berechnungstag abrechenbar. Dafür werden die entsprechenden Entgelte (85004997 und A8000002) vereinbart.

Hinweis:

Dieser Nachtrag gilt für Rechnungseingänge ab dem 21.2.2022 und ermöglicht die Abrechnung von Fällen, bei denen Patientinnen oder Patienten ab dem 12.12.2021 ins Krankenhaus aufgenommen wurden.

Nachträge zu Anlage 2

Nachtrag 1

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltarten stationär

wird wie folgt geändert

...

85[00-16] Tagesbezogene Entgelte nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)

Hinweis: 3.-4. Stelle: 00 bundesweit bei 84* Verwendung für
Pflegeanteil tagesbezogener Entgelte
nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG
01 ff. Länderschlüssel
5.-8. Stelle:
0001 ff. fortlaufend je Länderschlüssel,
teilstationär
3001 ff. fortlaufend je Länderschlüssel,
teilstationär in besonderen
Einrichtungen
4001 ff. fortlaufend je Länderschlüssel,
vollstationär in besonderen
Einrichtungen A01Z ff. bundesweit,
alphanumerisch für nicht kalkulierte
DRG Siehe Anhang A
4997 Mehraufwendungen bei der Be-
handlung von mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 infizierten Patienten in
Verbindung mit Pauschalbetrag
1 oder 2

...

Nachtrag 2

Schlüssel 4 Teil II: Entgeltarten BPfIV (bei Anwendung §17d)

wird wie folgt geändert

...

**Zusatzschlüssel für Entgeltbereich 8 [krankenhausindividuell vereinbarte
PEPP-Entgelte]
Entgeltbezug**

3. Stelle:	0	Tagesbezogene Entgelte, fortlaufende Vergabe
4.-8. Stelle:	0000ff.	
	<u>A8000002</u>	<u>Mehraufwendungen bei der Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten in Verbindung mit Pauschalbetrag 3</u>
3.-7. Stelle:	PEPP-Entgelt	Bezeichnung aus gültigem Entgeltkatalog, alphanumerisch

...